

# Grenzen hoheitlichen Handelns zwischen der Republik Italien und dem Vatikan

*Karin Oellers-Frahm\**

Am 27. März dieses Jahres hat die italienische Regierung offiziell ein Auslieferungsersuchen an den Vatikan gerichtet und um Auslieferung des amerikanischen Erzbischofs Marcinkus, Präsident der Vatikan Bank IOR (Istituto per le Opere di Religione), sowie zwei seiner Mitarbeiter, Mennini und de Strobel, ersucht. Der Auslieferungsantrag steht im Zusammenhang mit den Ermittlungen um den Zusammenbruch der Mailänder Privatbank Ambrosiano, deren Präsident Calvi – inzwischen erhängt unter einer Londoner Brücke gefunden – die Tatsache, daß die Vatikanstadt völkerrechtlich im Verhältnis zu Italien ein ausländischer Staat ist, genutzt haben soll, um im Einvernehmen mit den genannten Personen über das IOR betrügerische Devisengeschäfte abzuwickeln. Diese Geschäfte brachten eine Zeitlang Gewinn, entglitten jedoch dann den Initiatoren und führten letztlich im Jahre 1982 zum spektakulären Bankrott der Ambrosiano-Bank mit 1,2 Milliarden Dollar Schulden. Bereits 1982 wurde die Beteiligung von Erzbischof Marcinkus an dem Bankrott gemutmaßt, und es wurde eine Mitteilung über die Einleitung eines Strafverfahrens (*comunicazione giudiziaria*) an ihn sowie seine beiden Mitarbeiter Mennini und de Strobel gerichtet. Gegen diese Mitteilung gingen die Betroffenen im Wege einer Einrede der Unzuständigkeit vor, um auf diese Weise die Einstellung des Verfahrens zu erreichen, womit sie aber weder vor dem Untersuchungsrichter noch mit ihrem Rechtsmittel gegen dessen ablehnenden Bescheid zum Kassationshof Erfolg hatten, da dieser das Rechtsmittel aus prozes-

---

\* Dr. iur., wissenschaftliche Referentin am Institut.

sualen Gründen als unzulässig verwarf<sup>1</sup>. Obwohl somit das Untersuchungsverfahren fortgesetzt wurde, kam es seinerzeit nicht zum Hauptverfahren, weil am 26. Mai 1984 ein Vergleich zustande gekommen war, auf dessen Grundlage der Vatikan an 113 Gläubigerbanken in aller Welt 420 Milliarden Lire (243 Millionen Dollar) zahlte. Der Vatikan sah darin nicht nur die Beendigung der Angelegenheit, sondern hatte vielmehr ständig betont, daß eine mögliche Beteiligung des IOR nur in einem Mißbrauch dieser Bank, ohne deren Wissen, bestanden haben könne, daß sie also als unschuldiges Werkzeug für die Machenschaften der Ambrosiano-Bank gedient habe.

Nun ist die gesamte Angelegenheit, die seinerzeit wenig juristische Beachtung fand, was auf die Beilegung durch den Vergleich zurückzuführen sein mag, wieder aufgelebt durch die von der italienischen Staatsanwaltschaft Mailand bereits Ende Februar ausgestellten Haftbefehle gegen Marcinkus, Mennini und de Strobel sowie durch das Auslieferungsersuchen vom 27. März 1987. Diese Vorkommnisse legen eine nähere Prüfung der Frage nahe, welche Grenzen unter rechtlichen Gesichtspunkten dem hoheitlichen Handeln italienischer Behörden in Bezug auf den Staat Vatikanstadt und seine Bediensteten gesetzt sind, bzw. ob in diesem speziellen Fall Besonderheiten der Grenzen staatlichen Handelns bestehen, da es sich

---

<sup>1</sup> Beschluß des Kassationshofs, Sezione III penale, vom 4.6.1984, in *Il Foro Italiano* 1984 II, Sp.481-486. Siehe dazu ausführlich unten S.496 ff. Zur Erklärung sei an dieser Stelle nur angemerkt, daß das italienische Strafverfahren sich in zwei wesentliche Teile untergliedert: das Untersuchungsverfahren und das Hauptverfahren. Gegenstand des Untersuchungsverfahrens, das immer vom Staatsanwalt in Gang gesetzt wird und dessen Zweck es ist zu prüfen, ob ein Hauptverfahren eingeleitet werden kann, ist die Feststellung, ob genügend Beweismaterial vorhanden ist zur Aufrechterhaltung der vom Staatsanwalt erhobenen *notitia criminis*, also der Anklage. Die Entscheidungen des Untersuchungsrichters sind damit naturgemäß keine rechtskräftigen Entscheidungen in der Sache. Gegen die Entscheidungen des Untersuchungsrichters sind nur begrenzt Rechtsmittel gegeben, die immer nur die Entscheidung, Klage zu erheben oder nicht zu erheben, betreffen können. Gegen die *comunicazione giudiziaria*, also die einfache Information darüber, daß ein Strafverfahren eröffnet ist, ist kein Rechtsmittel vorgesehen, da gerade die Begründetheit dieser Frage Gegenstand der Untersuchung ist, in der auch die Parteien gehört werden. Der Einspruch der Betroffenen gegen diese »Mitteilung« wurde vom Untersuchungsrichter als eine derartige Einlassung zur Sache behandelt, deren Beurteilung durch den Untersuchungsrichter aber nicht die Form eines abschließenden Urteils im Sinne von Art.111 der Verfassung hat (Art.111 Abs.2 der Verfassung bestimmt: »Gegen Urteile und Maßnahmen, welche die persönliche Freiheit betreffen und von ordentlichen oder besonderen Gerichten erlassen werden, ist stets Berufung an den Kassationshof wegen Gesetzesverletzung zulässig ...«) und folglich nicht Gegenstand eines auf Art.111 der italienischen Verfassung gegründeten Rechtsmittels zum Kassationshof sein kann. Vgl. zu diesen Fragen G.L. Cerrito, *The Italian Legal System* (1985), S.219 ff.

beim Staat Vatikanstadt um einen Staat handelt, dessen Völkerrechtssubjektivität von einigen Besonderheiten geprägt ist, und da es sich um einen Staat mit einem so winzigen Staatsgebiet (44 Hektar) handelt, daß noch nicht einmal die Unterbringung aller Dienststellen auf diesem allseits von Italien umschlossenen Gebiet möglich ist. Hierzu ist zunächst die Frage nach der Möglichkeit des hoheitlichen Handelns italienischer Behörden im Gebiet des Staates Vatikanstadt und sodann eine mögliche Grundlage für das Auslieferungsersuchen zu erörtern.

1.a) Die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen der italienischen Republik und dem Heiligen Stuhl sind durch die Lateranverträge von 1929 auf eine noch heute gültige Basis gestellt worden<sup>2</sup>. Ziel dieser Verträge war es – wie die Präambel zum Vertrag darlegt –, die 1870 durch die Einverleibung Roms in das Königreich Italien entstandene »Römische Frage« endgültig und unwiderruflich beizulegen und »dem Heiligen Stuhl zur Sicherstellung völliger und sichtbarer Unabhängigkeit eine unstrittige Souveränität auf internationalem Gebiet« zu verbürgen, woraus sich »die Notwendigkeit ergeben hat, unter besonderen Bedingungen die Vatikanstadt zu schaffen und das volle Eigentum sowie die ausschließliche und unumschränkte souveräne Gewalt und Jurisdiktion des Heiligen Stuhls über sie anzuerkennen ...«.

Damit wird also dem Hl. Stuhl durch die Schaffung eines neuen »Vatikanstaates« Souveränität bestätigt<sup>3</sup>. Diese wird als Grundprinzip des Ver-

---

<sup>2</sup> Die Lateranverträge umfassen den sogenannten politischen Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und Italien samt Anhängen sowie das Konkordat und ein Finanzabkommen. Letztere spielen im Zusammenhang der hier behandelten Problematik keine Rolle; die genannten Artikel beziehen sich alle auf den politischen Vertrag. Deutsche Zitate aus dem politischen Vertrag sind entnommen aus E. Pacelli, Die Lateranverträge zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien vom 11. Februar 1929 (Italienischer und deutscher Text) (1929).

<sup>3</sup> Allerdings war auf Grund der engen Bindung der Vatikanstadt an den Hl. Stuhl die Staatsnatur und die Völkerrechtspersönlichkeit zweifelhaft erschienen, je nachdem als wie eng das rechtliche Verhältnis zwischen dem Hl. Stuhl und der Vatikanstadt angesehen wurde. Nach der monistischen Theorie ist die Vatikanstadt keine vom Hl. Stuhl zu unterscheidende Person, so daß eine eigene Rechtspersönlichkeit der Vatikanstadt nicht gegeben wäre. Nach der dualistischen Theorie hingegen, für die bessere Gründe sprechen, werden Vatikanstadt und Hl. Stuhl als zwei selbständige juristische Personen angesehen, die durch ein organisches Band, den Papst als gemeinsames Oberhaupt, miteinander verbunden sind. Ohne auf den Meinungsstreit hier im einzelnen einzugehen, kann festgestellt werden, daß die Völkerrechtssubjektivität und Staatsqualität der Vatikanstadt als ein vom Hl. Stuhl zu unterscheidendes Rechtssubjekt heute von der herrschenden Meinung bejaht wird, vgl. dazu insbesondere H. Köck, Aktuelle Probleme der völkerrechtlichen Präsenz des Heiligen Stuhls, in: Pro Fide et Justitia, Festschrift für Agostino Kardinal Casaroli (1984), S.301, und R. Raffel, Die Rechtsstellung der Vatikanstadt (1961).

hältnisses beider Staaten angesehen. Demgemäß ist in Art.2 des Vertrages zwischen dem Hl. Stuhl und Italien sowie in Art.7 der italienischen Verfassung explizit niedergelegt die Anerkennung der »Souveränität des Heiligen Stuhls auf internationalem Gebiet als eine gemäß seiner Überlieferung und den Erfordernissen seiner Aufgabe in der Welt zu seinem Wesen gehörende Eigenschaft«. In Art.3 Abs.1 erkennt Italien die »ausschließliche, unumschränkte, souveräne Gewalt und Jurisdiktion des Heiligen Stuhls über den Vatikan an ...«. Daraus folgt, wie in Art.4 umschrieben, »die ausschließliche Souveränität und Jurisdiktion des Heiligen Stuhles über die Vatikanstadt, die Italien anerkennt, welche bedingt, daß daselbst keine Einmischung der italienischen Regierung stattfinden kann und daß es in ihr keine andere Autorität gibt als die des Heiligen Stuhls«.

Bereits aus der Bestätigung der Souveränität des Hl. Stuhls in diesen Vorschriften geht hervor, daß Italien grundsätzlich in Wahrnehmung seiner hoheitlichen Aufgaben das Territorium der Vatikanstadt nicht verletzen darf, so daß z.B. eine Verfolgung der italienischen Strafbehörden gegen die drei Personen, gegen die der Haftbefehl gerichtet ist, auf vatikanischem Gebiet nicht zulässig ist. Eine Besonderheit für eine derartige Verfolgung gilt nur für den Petersplatz. Da dieser allgemein der Öffentlichkeit zugänglich bleiben mußte und sollte, untersteht er weiterhin der italienischen Polizeigewalt. Allerdings endet diese Polizeigewalt an den Stufen zur Peterskirche, sofern nicht um das Eingreifen der italienischen Polizei ersucht wird<sup>4</sup>. Im vorliegenden Fall ist diese Bestimmung jedoch ohne Bedeutung, so daß ein Zugriff der italienischen Behörden auf die mit dem Haftbefehl gesuchten Personen solange nicht möglich ist, wie diese sich auf dem Staatsgebiet des Staates Vatikanstadt befinden.

b) Darüber hinaus enthält der politische Vertrag zwischen Italien und

<sup>4</sup> Art.3 Abs.2 des politischen Vertrages lautet: »Überdies herrscht Einverständnis darüber, daß der Petersplatz, obwohl er zur Vatikanstadt gehört, auch künftig in der Regel der Öffentlichkeit zugänglich bleibt und der Polizeigewalt der italienischen Behörden untersteht. Ihre Organe haben am Fuße der Treppe zur Peterskirche haltzumachen, obwohl diese nach wie vor für den öffentlichen Gottesdienst bestimmt bleibt, und sich des Besteigens der Treppe sowie des Betretens der Basilika zu enthalten, es sei denn, daß die zuständige Behörde um ihr Eingreifen ersucht«. Auf Grund dieser Bestimmung war es den italienischen Behörden auch möglich, den Täter des Anschlages auf den Papst, Ali Agca, festzunehmen und ihm den Prozeß zu machen. Wäre Tatort nicht der Petersplatz gewesen, so wäre ein Zugriff der italienischen Polizei nicht ohne weiteres möglich gewesen. Vgl. zu diesen Fragen V. Plumitallo, *Brevi riflessioni sul regime giuridico di piazza S. Pietro*, Anmerkung zur Entscheidung der Corte di Assise di Roma vom 22.7.1981, *Il Diritto Ecclesiastico* 1981 II, S.619, und E.C. Aurea, *Annotazioni sui rapporti tra Italia e Città del Vaticano in materia di giurisdizione penale*, *Archivio Giuridico* 1983, S.53.

dem Hl. Stuhl weitere Bestimmungen, die hoheitliches Handeln der italienischen Behörden gegenüber Bediensteten des Vatikan, selbst wenn diese nicht die vatikanische Staatsangehörigkeit haben, auch auf italienischem Staatsgebiet ausschließen. Hier ist zunächst Art.10 Abs.1 des Vertrages zu erwähnen, der all diejenigen kirchlichen Würdenträger und Personen des vatikanischen Hofstaats, die auf einer von beiden Parteien gemeinsam erstellten Liste stehen, »stets und in jedem Falle in Italien vom Militärdienst, vom Geschworenenamt und von jeder persönlichen Leistung« freistellt. Dasselbe gilt nach Abs.2 für planmäßige Beamte des Hl. Stuhls mit fester Anstellung und festem Gehalt. Hier ist allerdings nicht ganz eindeutig, was mit dem Begriff »persönliche Leistung« gemeint ist. Nach der Verwendung des italienischen Wortes *prestazione* (im italienischen Text heißt es: *ogni prestazione di carattere personale*) läge es in Anlehnung an den allgemeinen Gebrauch dieses Ausdrucks in Italien nahe, hierunter eine Geldleistung zu verstehen<sup>5</sup>; der Zusammenhang der Aufzählung in diesem Artikel weist jedoch eher dahin, hierunter jede Inanspruchnahme der Person zu verstehen, denn hiervon stellen Militärdienst und Geschworenenamt eben nur spezifische Fälle dar, zumal Art.17 eine gesonderte Steuerbefreiung enthält<sup>6</sup>. Das würde heißen, daß die Festnahme auf Grund eines Haftbefehls, die Vernehmung als Zeuge und die Untersuchungshaft für diese Personen nicht zulässig wären. Mangels näherer Abhandlungen zu Art.10 und mangels irgendwelcher praktischer Fälle, die die Anwendung von Art.10 Abs.1 betreffen, muß diese Frage hier offen bleiben. Sollte jedoch – was insgesamt plausibler erscheint – die zweite Auslegungsmöglichkeit zutreffend sein, so würde zumindest Erzbischof Marcinkus unter die Ausnahme des Art.10 Abs.1 fallen. Das in Ausführung von Art.10 Abs.1 des Vertrages ergangene Protokoll vom 6. September 1932 zwischen dem Hl. Stuhl und der italienischen Regierung, das durch königliches Dekret vom 27. Oktober 1932 Nr.1422 innerstaatlich verbindlich wurde, nennt nämlich die Erzbischöfe an dritter Stelle. Die Posten der beiden Mitarbeiter des Erzbischofs sind nicht auf dieser in dem Protokoll enthaltenen Liste aufgeführt, so daß sie unter diesem Aspekt nicht von persönlicher Inanspruchnahme befreit sind<sup>7</sup>.

<sup>5</sup> So auch L. Laghi/G. Andreucci, in: *Il Trattato Lateranense – commentato* 1929, S.54.

<sup>6</sup> Diese Auslegung wird in dem Vorbringen vor dem Kassationshof (Beschuß siehe Anm.1, Sp.483) vorgetragen: die kirchlichen Würdenträger seien gemäß Art.10 von jeder Beeinträchtigung, Untersuchung oder Belästigung (*molestia* im italienischen Text) durch italienische Behörden frei.

<sup>7</sup> Vgl. *Corriere della Sera* vom 27.10.1987, S.1.

Gleichwohl hat der Vatikan die Zulässigkeit des Zugriffs auch auf diese Personen in seinem Kommuniké vom 27. Februar 1987 bestritten unter Berufung auf Art. 11 des politischen Vertrages, wonach die »Zentralstellen der katholischen Kirche ... von jeder Einmischung seitens des italienischen Staates ... frei« sind. Als eine solche Einmischung wird die Untersuchung der Tätigkeiten des IOR angesehen, das damit seitens des Vatikan weiterhin als eine der Zentralstellen der katholischen Kirche im Sinne von Art. 11 des politischen Vertrages angesehen wird. Diesen Standpunkt hatten die Rechtsbeistände der drei betroffenen Personen bereits vertreten, als sie 1983 zunächst gegen die Mitteilung der Verfahrenseröffnung des Mailänder Untersuchungsrichters an Marcinkus, Mennini und de Strobel beim Untersuchungsgericht die Einrede der Unzuständigkeit erhoben<sup>8</sup>. Die Argumentation gegen die Rechtmäßigkeit der Verfahrenseröffnung stützte sich damals auf folgende sieben Gründe:

1) Selbst wenn die den drei Personen zur Last gelegten Taten im Zusammenwirken mit Taten italienischer Bürger auf italienischem Staatsgebiet stattgefunden hätten, so gehe es doch um Handlungen, die im Rahmen der Zuständigkeit und in Ausübung der Ämter dieser Personen im IOR vorgenommen worden seien.

2) Das IOR aber sei eine *ente centrale* (Zentralstelle) der katholischen Kirche und übe eine wesentliche Funktion in der Vermögensverwaltung des Hl. Stuhls und in der Finanzierung von Institutionen aus, durch die die universale Mission der Kirche wahrgenommen werde.

3) In dieser Eigenschaft sei das IOR gemäß Art. 11 des Lateranvertrages von jeder Einmischung seitens des italienischen Staates frei.

4) Unter »Einmischung« im Sinne von Art. 11 sei jede Form der direkten oder indirekten Kontrolle oder Einwirkung in Bezug auf die Verwaltung der Institution oder einzelne ihrer Handlungen durch den italienischen Staat, auch durch die rechtsprechende Gewalt, zu verstehen.

5) Das Verbot der Einmischung finde Ausdruck in dem ausdrücklichen Vorbehalt der ausschließlichen Jurisdiktion zugunsten des Hl. Stuhls über die Tätigkeiten des IOR, auch in Verbindung mit Art. 3 des Vertrages, der die volle staatliche Souveränität des Vatikan anerkennt, und in Übereinstimmung mit Art. 22, der die jeweiligen Bereiche der Strafgerichtsbarkeit abgrenzt.

6) Der italienische Richter habe nicht die Möglichkeit, Handlungen des IOR zu untersuchen und zu kontrollieren, auch nicht unter dem Aspekt der Beihilfe zu Taten, die von italienischen Staatsbürgern begangen worden seien, da dies eine unzulässige Einmischung darstelle.

<sup>8</sup> Siehe die in Anm. 1 genannte Entscheidung.

7) Gegenüber der innerstaatlichen Bestimmung des Art.6 Strafgesetzbuch, wonach eine Tat sowie auch die Beihilfe dazu als auf italienischem Staatsgebiet begangen angesehen wird, wenn der Erfolg der Tat dort eintritt oder auch nur ein Teil der Handlungen dort vorgenommen wurde, habe nach Art.656 der Strafprozeßordnung<sup>9</sup> die vertragliche Bestimmung der Selbstbeschränkung des Strafanspruchs des italienischen Staates im Lateranvertrag Vorrang.

Der Untersuchungsrichter wies dieses Vorbringen jedoch insgesamt zurück mit der Begründung, daß »die Souveränität und ausschließliche Jurisdiktion der Vatikanstadt auf dem eigenen Staatsgebiet, wie sie im Lateranvertrag und im italienischen Transformationsgesetz zu diesem Vertrag festgelegt ist, nicht auf Handlungen eines (vatikanischen) Staatsangehörigen auf fremdem Staatsgebiet ausgedehnt werden« könne; weiter wurde ausgeführt, daß das System der Immunität im Völkerrecht, soweit es eine Abweichung vom Grundsatz der allgemeinen Verbindlichkeit des Strafgesetzes darstelle, nur auf genau festgelegten Merkmalen und ausdrücklichen Gesetzes- oder Vertragsbestimmungen beruhen könne. Die Auslegung von Art.11 des Vertrages könne jedoch nicht zur Anerkennung eines Mangels an Jurisdiktion bezüglich von strafrechtlich erheblichen Taten eines Staatsbürgers des Vatikan führen, die dieser auf dem Gebiet der Republik verübe, auch wenn er für eine Zentralstelle der katholischen Kirche gehandelt habe. Darüber hinaus sei zu beachten, daß das vertragliche Einmischungsverbot die Wahrnehmung von der Kirche eigenen Aufgaben durch die Zentralstelle betreffe und nicht auf die Zusicherung von Straffreiheit für deliktisches Handeln erstreckt werden könne, das – wie im vorliegenden Fall – auf italienischem Staatsgebiet zu Lasten italienischer Bürger und im Zusammenwirken mit italienischen Bürgern geschehen ist. Straffreiheit für diesen Fall hätte im Vertrag ausdrücklich vorgesehen werden müssen durch die in solchen Fällen übliche Verwendung der einschlägigen Termini wie »Unverletzlichkeit« oder »Immunität« zugunsten der Personen, denen ein derartiges Vorrecht zugute kommen sollte.

Die mit dieser Begründung vom Untersuchungsgericht verfügte Fortsetzung des Verfahrens akzeptierten die Rechtsbeistände der Betroffenen nicht und gingen hiergegen mit einem Rechtsmittel zum Kassationshof

---

<sup>9</sup> Art.656 Strafprozeßordnung: »In Bezug auf Rechtshilfeersuchen (657ff.), Auslieferungen (661ff.) und die Wirkung von im Ausland ergangenen Urteilen (672ff.) sowie anderen Beziehungen mit Behörden anderer Staaten im Zusammenhang mit der Strafrechtspflege werden internationale Vereinbarungen und Gewohnheiten beachtet. Wenn es sich um Bereiche handelt, die nicht von derartigen Verträgen oder Gewohnheitsrecht geregelt sind, werden folgende Bestimmungen angewendet«.

vor. Hierbei versuchten sie, die in der Begründung des Untersuchungsgerichts angesprochene Möglichkeit des Mangels an Jurisdiktion auf Grund der persönlichen Immunität der handelnden Personen zu belegen, obwohl ihnen die Fragwürdigkeit ihres Vorgehens nicht verborgen war, wie sich aus ihrer Argumentation ersehen läßt. Fragwürdig war zunächst die Einlegung eines Rechtsmittels, das auf das Fehlen der Jurisdiktion gestützt war. Ein solches Rechtsmittel ist im Stadium der Untersuchung im italienischen Recht nicht vorgesehen, und zwar zum einen deshalb, weil es sich hierbei nicht um ein abschließendes Urteil im Sinne von Art.111 Abs.2 der Verfassung handelt<sup>10</sup> und zum anderen im wesentlichen deshalb, weil im geltenden italienischen Strafprozeßrecht die Entscheidung über die Jurisdiktion nicht explizit, sondern implizit ergeht: Wenn die Zuständigkeit in der Sache verneint wird, so kann dies nur in Form der *improcedibilità* (Unverfolgbarkeit) der Strafklage erfolgen, weil das Verfahren nicht hätte eingeleitet werden dürfen oder weil es nicht fortgeführt werden darf. Diese Feststellung impliziert aber immer und unerläßlich die Ausübung einer gewissen prozessualen Aktivität, also einer begrenzten Ausübung von Jurisdiktion, so daß ein Urteil mit der Feststellung, es fehle die Jurisdiktion, nicht ergehen kann, sondern immer nur die Unverfolgbarkeit der Klage festgestellt werden kann<sup>11</sup>. Demgemäß hat der Kassationshof das Rechtsmittel wegen Unzulässigkeit verworfen, ohne zu prüfen, ob hier in der Tat das Verfahrenshindernis der Immunität vorliegt, oder festzustellen, welchen Umfang das Verbot der Einmischung nach Art.11 des politischen Vertrags hat. Aber selbst wenn der Kassationshof diese Fragen entschieden und die Auffassung des Untersuchungsrichters bestätigt hätte, so hätte es immer noch keine Handhabe gegeben, diese Meinung gegenüber der Auslegung von Art.11 durch den Vatikan durchzusetzen, so daß festzustellen ist, daß die Qualifizierung einer Institution als Zentralstelle der katholischen Kirche seitens des Vatikan vom italienischen Staat hingenommen werden muß<sup>12</sup>.

c) Dennoch verdient dieses erfolglose Rechtsmittel zum Kassationshof hier nähere Darstellung. Die Rechtsbeistände der drei betroffenen Personen haben sich nämlich einer Argumentation bedient, die einen weiteren

<sup>10</sup> Siehe oben Anm.1.

<sup>11</sup> Ein derartiges Verfahrenshindernis besteht nach Art.3 des Strafgesetzes, z.B. wenn nationales oder internationales Recht die Verbindlichkeit des italienischen Strafrechts ausschließt, wie z.B. bei Vorliegen von Immunität. Vgl. Entscheidung des Kassationshofs, zitiert in Anm.1, Sp.483/484, und *Certo ma* (Anm.1).

<sup>12</sup> Vgl. zuletzt die Nachrichten in diesem Sinne im *Corriere della Sera* vom 20.6.1987, S.6.



Aspekt von Art.10 in Verbindung mit Art.11 anführt, demzufolge das Eingreifen der völkerrechtlichen Immunität nach Art.3 Strafgesetzbuch den Fortgang des Verfahrens hindern sollte. Ausgangspunkt der Argumentation war Art.10 Abs.3 des politischen Vertrages, der bestimmt: »Die Inhaber von kirchlichen Ämtern, die in Ausübung ihres Amtes außerhalb der Vatikanstadt an der Wahrnehmung von Akten des Heiligen Stuhls teilnehmen, sind bezüglich dieser Akte keiner Behinderung, Nachprüfung oder Belästigung (*molestia*) seitens der italienischen Behörden unterworfen«.

Diese Bestimmung wird nun in Verbindung gebracht mit Art.11 des politischen Vertrages. Es wird behauptet, daß der Untersuchungsrichter die Bestätigung der Fortführung der Untersuchung mit einer irrtümlichen Auslegung von Art.10 und 11 des Vertrages begründe, beruhend auf der Verwechslung der Position des «Stato Vaticano» und der «Città del Vaticano» mit der «Chiesa Cattolica» und der «Santa Sede», die zu dem weiteren Irrtum geführt habe, die Immunität (nach Art.10 Abs.3) nur auf die Bürger dieses Staates und die auf dem Gebiet dieses Staates (Vatikanstadt) vorgenommenen Handlungen zu beschränken. Hingegen sei aus dem Wortlaut von Art.10 Abs.3 in Verbindung mit Art.11 sowie aus dem Geist dieser Bestimmungen zu entnehmen, daß dieser Schutz den Personen und den von ihnen als Repräsentanten des Hl. Stuhls und der katholischen Kirche vorgenommenen Handlungen ohne Rücksicht auf den Ort der Handlung, innerhalb oder außerhalb des Vatikan, zugute käme, da die Beschränkung der durch den Vertrag erfolgten Anerkennung der Souveränität und ausschließlichen Jurisdiktion des Vatikanstaates allein auf das Gebiet des Vatikanstaates keinen Sinn ergebe. Daher müsse Art.10 Abs.3 in Verbindung mit Art.11 gesehen werden, der die Einmischung des italienischen Staates in die Handlungen der Zentralstellen der katholischen Kirche ausschließt. Daraus ergebe sich dann die Immunität der Personen, die im Namen und für Rechnung einer Zentralstelle der katholischen Kirche, hier des IOR, handelten. »Diese völkerrechtliche Immunität kann, wenn sie, wie hier, normativ geregelt ist und folglich jede gerichtliche Kontrolle über Handlungen ausschließt, die von Immunität genießenden Personen oder Immunität genießenden Institutionen vorgenommen werden, logischerweise nicht aberkannt werden unter Berufung auf die unliebsamen praktischen Folgen dieser vereinbarten Immunitätsregelung, die sich aus der fehlenden Strafbarkeit von Personen für Taten, die diesen Immunitätsregelungen unterfallen, aber strafrechtlich erheblich sind nach Maßgabe der italienischen Rechtsordnung« ergeben. Dabei wird die den Repräsentanten der Kirche für die Ausübung ihrer kirchlichen Funktionen außer-

halb des Vatikan zugestandene persönliche Immunität (Art.10 Abs.3) ausgedehnt auf die Zentralstellen der katholischen Kirche bzw. auf alle für diese handelnden Personen. Der dieser Argumentation zugrundeliegende Gedanke ist sicher nicht von der Hand zu weisen: Art.11 überträgt diesen Zentralstellen eine Art Immunität<sup>13</sup>; nur wird hier dann die auch jetzt wieder aufgeworfene Frage wesentlich, ob die Marcinkus, Mennini und de Strobel zur Last gelegten Taten solche waren, die – unter Berücksichtigung der Bestimmung in Art.10 Abs.3 – als »Wahrnehmung von Akten der katholischen Kirche« zu qualifizieren sind, oder ob es um Handlungen geht, die lediglich anlässlich der dienstlichen Funktion durchgeführt wurden, also privater Natur sind und nach dem Wortlaut der Bestimmungen eindeutig nicht in den Immunitätsschutz fallen<sup>14</sup>. Auch hier wiederum, wie bei der Bestimmung dessen, was als Zentralstelle der katholischen Kirche zu qualifizieren ist, haben die italienischen Behörden keine Handhabe gegen die Berufung des Vatikan auf Art.11 bzw. auf die Qualifizierung der angegriffenen Handlungen als Handlungen in Ausübung der Amtspflichten.

d) Nur am Rande zu erwähnen ist die zusätzliche Überlegung, ob neben der persönlichen Immunität nach Art.10 Abs.3 und Art.11 zumindest für Erzbischof Marcinkus Unverfolgbarkeit auf Grund diplomatischer Immunität gegeben ist. Nach Zeitungsberichten ist Marcinkus 1955 in den diplomatischen Dienst des Vatikan eingetreten und seitdem, bis heute, Inhaber eines vom Vatikan ausgestellten Diplomatenpasses<sup>15</sup>. Gemäß Art.12 Abs.5 des Vertrages<sup>16</sup> steht ihm somit im italienischen Staatsgebiet die nach allgemeinem Völkerrecht geltende diplomatische Immunität zu. Das heißt, daß die Vorschriften des Wiener Übereinkommens über diplomatische Bezie-

<sup>13</sup> Vgl. dazu auch Laghi/Andreucci (Anm.5), S.57.

<sup>14</sup> Vgl. dazu auch F.M. Broglio, *Stato-Chiesa, L'incidente IOR*, Quaderni Costituzionali 1983, S.431.

<sup>15</sup> *Corriere della Sera* vom 26.2.1987, S.5. Ob Marcinkus heute noch konkrete diplomatische Aufgaben wahrnimmt, konnte nicht festgestellt werden. Es ist also möglich, daß der Innehabung des Diplomatenpasses nicht auch die entsprechenden Funktionen gegenüberstehen. Die sich hieraus ergebenden Probleme können hier jedoch nicht vertieft werden. Sie führen auch nicht zu einer Änderung der abschließenden Bewertung, da die diplomatische Immunität nicht der wesentlichste Punkt ist, der den Zugriff der italienischen Behörden verhindert. Vgl. dazu oben unter 1.b).

<sup>16</sup> Art.12 Abs.5 lautet: »Auf Grund der Anerkennung der Souveränität und ungeachtet der Bestimmungen von Art.19 genießen die Diplomaten des Heiligen Stuhls und die im Namen des Heiligen Stuhls entsandten Gesandten im italienischen Staatsgebiet, auch in Kriegszeiten, dieselbe Behandlung wie Diplomaten und Regierungsgesandte ausländischer Regierungen gemäß den Regeln des Völkerrechts«.

hungen von 1961, namentlich die Art.29, 31 und 40, zur Anwendung kommen, die die Gewährung ungehinderten Durchgangs durch Drittstaaten, also auch durch Italien, zusichern<sup>17</sup>. Ob darüber hinaus die gegenüber allgemeinem Völkerrecht erweiterten Rechte der beim Hl. Stuhl akkreditierten Vertreter auswärtiger Regierungen nach Art.12 Abs.2<sup>18</sup> auf Grund besonderer Abmachungen zwischen dem Vatikan und Italien auf Inhaber von durch den Vatikan ausgestellten Diplomatenpässen anwendbar sind, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Diese Frage ist im vorliegenden Zusammenhang nicht weiter zu vertiefen, da nur eine der drei betroffenen Personen in den Genuß dieser Vorrechte kommen könnte und da der Vatikan selbst, soweit ersichtlich, dieses Argument nie angeführt hat, sondern immer die Vorschrift von Art.11 zur Grundlage seiner Argumentation gemacht hat.

e) Als letztes bleibt zu prüfen, ob Italien einen Strafanspruch auf Grund der besonderen Regelung von Art.22 Abs.1 des Vertrages hat. Dieser bestimmt, daß im Vatikan verübte Straftaten von Italien verfolgt werden, wenn hierzu eine ständige oder *ad hoc*-Ermächtigung des Vatikan vorliegt, oder aber auf Ersuchen des Vatikan. Nach dem Presse-Kommuniqué des Vatikan vom 26. Februar 1987 greift diese Vorschrift jedoch nicht ein, da eine allgemeine Ermächtigung nicht vorliegt und eine *ad hoc*-Ermächtigung oder aber ein Ersuchen in diesem Kommuniqué eindeutig ausgeschlossen wird. Ein Strafanspruch Italiens würde aber ohne derartige Ermächtigung oder ohne ein derartiges Ersuchen nach Art.22 Abs.1 nur dann bestehen, wenn die mutmaßlichen Täter auf italienisches Staatsgebiet geflohen sind. Ob es sich hier um eine Flucht im eigentlichen Sinne des Wortes handeln muß oder ob auch ein nicht in Fluchtabsicht stattfindender Aufenthalt ausreicht, ist nicht eindeutig. Trotz des anscheinend klaren Sinnes des Wortes »geflohen« (*rifugiato*) hat ein Teil der Rechtsprechung und der

---

<sup>17</sup> Vgl. dazu P. Guidi, Brevi note informative sulle principali questioni giuridiche discusse a seguito del Trattato Lateranense, *Il Diritto Ecclesiastico*, 50 (1939), S.89, und D. Anzilotti, La condizione giuridica internazionale della Santa Sede in seguito agli accordi del Laterano, *Rivista di Diritto Internazionale* 1929, S.174. Vgl. allgemein zur Frage der diplomatischen Immunitäten E. Denza, *Diplomatic Agents and Missions, Privileges and Immunities*, in: R. Bernhardt (ed.), *Encyclopedia of Public International Law*, Instalment 9 (1986), S.94 ff.

<sup>18</sup> Art.12 Abs.2 lautet: »Die Gesandten der auswärtigen Regierungen beim Heiligen Stuhl genießen im Königreich auch weiterhin alle Vorrechte und Immunitäten, die den diplomatischen Vertretern nach dem internationalen Recht zustehen, und ihre Residenzen können nach wie vor auf italienischem Gebiet liegen. Sie genießen die ihnen nach dem internationalen Recht zustehende Immunität, auch wenn ihre Staaten keine diplomatischen Beziehungen mit Italien unterhalten«.

Doktrin diesen Begriff wesentlich weiter verstanden, nämlich in dem Sinn, daß darunter jeder Aufenthalt in Italien, aus welchen Gründen und in welcher Absicht auch immer, fällt<sup>19</sup>. Im vorliegenden Fall wird der Meinungsstreit über diese Frage aber wohl unerheblich bleiben, da die beiden Mitarbeiter von Marcinkus bereits seit der Mitteilung über die Klageerhebung 1982 offenbar den Vatikan nicht mehr verlassen haben<sup>20</sup>. Es ist jedoch anzunehmen, daß in dem Fall, in dem nicht Fluchtabsicht der Grund für den Aufenthalt eines mutmaßlichen Täters auf italienischem Staatsgebiet ist, bei Anwendung der engen Auslegung die Rücklieferung des Täters an den Vatikan erfolgen muß, da dessen Strafanspruch für im Vatikan begangene Delikte außer in Art.22 Abs.1 des politischen Vertrages zusätzlich nochmals in Art.18 Abs.1 des Gesetzes über die Rechtsquellen<sup>21</sup> niedergelegt ist.

2: Nach all dem besteht für Italien keine Möglichkeit des direkten Zugriffs auf die drei gesuchten Personen, so daß Italien dieser Personen nur im Wege der Auslieferung habhaft werden kann. Am 27. März 1987 ist ein offizielles Auslieferungsersuchen an den Vatikan ergangen. Da es keinen eigentlichen Auslieferungsvertrag zwischen Italien und dem Vatikan gibt, stützen die Mailänder Richter ihr – auf diplomatischem Wege überbrachtes – Ersuchen auf den sogenannten Auslieferungsartikel des politischen Vertrages der Lateranverträge, Art.22 Abs.2. Dieser bestimmt, daß »der Heilige Stuhl dem italienischen Staat die Personen überstellt<sup>22</sup>, die nach Vatikanstadt geflohen sind und denen im italienischen Staatsgebiet begangene Taten zur Last gelegt werden, die von den Gesetzen beider Staaten als Straftaten angesehen werden«. Abgesehen von der Voraussetzung, daß es sich um Delikte handeln muß, die in beiden Staaten als solche bestraft

<sup>19</sup> Vgl. Nachweise bei Plumitallo (Anm.4), S.622, und Aurea (Anm.4), S.60.

<sup>20</sup> Vgl. Corriere della Sera vom 26.2.1987, S.5.

<sup>21</sup> Legge sulle Fonti del Diritto. Art.18 lautet: »Die vatikanischen Gerichte sind zuständig für die Aburteilung von Delikten, die von einer beliebigen Person innerhalb des Gebietes der Vatikanstadt begangen sind, ausgenommen, wenn der Täter auf italienisches Gebiet geflohen oder den Gerichten des Königreichs Italien gemäß Art.22 des Vertrages vom 11.2.1929 ausgeliefert ist.

Die Zuständigkeit der vatikanischen Gerichte besteht auch für in einem anderen Staate verübte Delikte, wenn diese vorbehaltlich der Bestimmung des Art.22 des Vertrages gemäß den Vorschriften des Strafgesetzbuches des Königreichs Italien Gegenstand eines Verfahrens innerhalb des Vatikan sein können«. Text aus Raffel (Anm.3), S.146.

<sup>22</sup> Der italienische Begriff ist *consegnare*, es wird also nicht der Begriff verwendet, der sonst im juristischen Sprachgebrauch für Auslieferung (*estradiçione*) verwendet wird.

werden<sup>23</sup>, sind zwei weitere Bedingungen gesetzt: Die Täter müssen nach Vatikanstadt geflohen sein, und zudem muß es sich um Delikte handeln, die auf italienischem Staatsgebiet begangen worden sind.

a) Die Voraussetzung der Flucht nach Vatikanstadt ist hier nur erfüllt bezüglich der beiden Mitarbeiter von Marcinkus, die, wie schon erwähnt, nach den Ereignissen des Jahres 1982 ihren Wohnsitz in Vatikanstadt genommen und diesen Staat seitdem nicht mehr verlassen haben. Der Erzbischof selbst ist jedenfalls auch vatikanischer Staatsbürger<sup>24</sup> und lebt seit langem in Vatikanstadt, so daß für ihn diese Voraussetzung von Art.22 Abs.2 nicht erfüllt ist, eine Tatsache, die der Vatikan in seiner offiziellen Reaktion auf das Auslieferungersuchen wohl hervorheben wird, wie der Presse schon jetzt zu entnehmen war<sup>25</sup>.

b) Wesentlich komplizierter ist die Beurteilung der zweiten Bedingung: der Begehung der Tat auf italienischem Staatsgebiet. Der Tatbestand, von dem der Mailänder Staatsanwalt ausgeht, ist sehr verkürzt die Umgehung der sehr restriktiven und mit dem modernen internationalen Finanzwesen schwer zu vereinbarenden italienischen Devisengesetze<sup>26</sup> durch Nutzung der Souveränität der Vatikanstadt, die letztlich zu dem betrügerischen Bankrott der Ambrosiano-Bank beigetragen haben soll. Wenn diese Vorwürfe zutreffen, wenn Marcinkus für das IOR Garantiebriefe für die Ambrosiano-Bank ausgestellt hat, ist dies dann ein Delikt, das auf italienischem Staatsgebiet begangen wurde? Nach Art.6 Abs.2 des italienischen Strafgesetzbuches wird eine Straftat als auf italienischem Boden begangen angesehen, wenn »die Handlung oder Unterlassung, die die Straftat darstellt, dort ganz oder teilweise begangen wurde oder wenn dort das Ereignis eingetreten ist, das die Folge der Tat oder Unterlassung ist«. Nach dieser Bestimmung ist wohl davon auszugehen, daß es sich um eine auf italienischem Staatsgebiet begangene Tat handelt, denn hier ist die Folge, betrügerischer Bankrott, eingetreten. Zu demselben Ergebnis kommt man,

---

<sup>23</sup> Nach neuesten Meldungen soll der Vatikan die Strafbarkeit der Delikte im Vatikan abgestritten haben. Die Strafbarkeit ergibt sich aus den Art.860, 861 und 862 des Handelsgesetzbuches Italiens, das ausdrücklich durch Gesetz Nr.2 vom 7.6.1929 von Papst Pius XI. als Rechtsquelle in das vatikanische Recht übernommen worden ist. Dem sollen die zuständigen vatikanischen Behörden nun entgegengesetzt haben, daß dieses Gesetz auch in Italien nicht mehr in Geltung sei. Vgl. Corriere della Sera vom 20.6.1987, S.6.

<sup>24</sup> Art.9 des politischen Vertrages.

<sup>25</sup> Vgl. L. Accattoli, Marcinkus non è un «rifugiato», Il Vaticano nega l'estradizione, Corriere della Sera, 29.3.1987, S.5.

<sup>26</sup> Die italienischen Devisenbestimmungen sind inzwischen im März 1987 im Sinne einer Lockerung geändert worden.

wenn man die Handlungen des Erzbischofs und seiner Mitarbeiter als Beihilfe qualifiziert, selbst wenn die einzelnen Handlungen, die Ausstellung der Garantiebriefe, auf dem Gebiet des Vatikan vorgenommen wurden<sup>27</sup>. Damit wäre die zweite Voraussetzung von Art.22 Abs.2 erfüllt, nicht aber die erste, die die Flucht des mutmaßlichen Täters auf das Staatsgebiet der Vatikanstadt zum Gegenstand hat. Da beide Voraussetzungen vorliegen müssen, würde ein Auslieferungsanspruch Italiens nur für die beiden Mitarbeiter von Marcinkus bestehen<sup>28</sup>.

In jedem Fall stellt sich dann, entweder für die Auslieferung nur der Mitarbeiter von Marcinkus oder aber auch für seine eigene, die weitere Frage, ob der Vatikan auf Grund von Art.22 Abs.2 eine Pflicht zur Auslieferung hat. Der Wortlaut dieser Vorschrift ist eindeutig: Er legt eine Pflicht fest, wie die Wahl des Wortes *consegnare* eindeutig belegt. Diese Pflicht allerdings kollidiert nun hier mit der Berufung des Vatikan auf Art.11 des Vertrages, der das Verbot jeder Einmischung in Tätigkeiten von Zentralstellen der katholischen Kirche seitens des italienischen Staates ebenso kategorisch konstatiert, wie die Pflicht zur Überstellung von Straf-

<sup>27</sup> So bestätigt durch die Entscheidung des Tribunale della libertà, Mailand, vom 13.4.1987, das die Rechtmäßigkeit der Haftbefehle bestätigt hat. Bisher nur verfügbar aus *Corriere della Sera* vom 14.4.1987, S.5, und *The Times* vom 15.4.1987, S.7. Die Tribunale della libertà wurden durch Gesetz vom 12.8.1982 n.532 eingerichtet. Es handelt sich hierbei um eine oder mehrere Sektionen, die bei dem Gericht der Hauptstadt jeder Provinz eingerichtet werden und deren Mitglieder vom Präsidenten des jeweiligen Berufungsgerichts ernannt werden. Innerhalb von fünf Tagen nach Ausstellung des Haftbefehls kann grundsätzlich hiergegen vor dem Tribunale della libertà Rechtsmittel eingelegt werden. Ist dies geschehen, so muß die Behörde, die den Haftbefehl ausgestellt hat – Richter, Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter –, innerhalb von 24 Stunden alle entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stellen. Die Entscheidung des Gerichts hat innerhalb von drei Tagen (maximale Verlängerung nochmals drei Tage) zu ergehen, andernfalls ist der Haftbefehl unwirksam, der bereits Inhaftierte muß freigelassen werden bzw. für den noch nicht Ergriffenen ein neuer Haftbefehl ergehen. Nach Art.111 Abs.2 der Verfassung ist gegen die Entscheidung des Tribunale della libertà, wie gegen jede Entscheidung, die die persönliche Freiheit beschränkt, Rechtsmittel zum Kassationshof gegeben. Ein solches Rechtsmittel haben die Rechtsbeistände der drei Betroffenen eingelegt. Entgegen einer ersten Stellungnahme der Staatsanwaltschaft (vgl. *Corriere della Sera*, 10.7.1987, S.1), die die Bestätigung der Haftbefehle durch den Kassationshof für unzweifelhaft hielt, hat nun der Kassationshof jedoch, durch Entscheidung vom 17.7.1987 (vgl. *Corriere della Sera*, 18.7.1987, S.1), die drei Haftbefehle aufgehoben. Gegen diese Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel gegeben. Die Begründung der Entscheidung war bei Drucklegung dieses Artikels noch nicht veröffentlicht, wird sich aber wohl im wesentlichen auf Art.11 des Vertrages stützen. Vgl. hierzu P. Biscaretti di Ruffia, *Diritto Costituzionale* (14. Aufl. 1986), S.807f., und *Cer-toma* (Anm.1), S.241 ff.

<sup>28</sup> Anders wäre es nur, wenn man sich die oben erwähnte weite Auslegung des Begriffs »Flucht« zu eigen macht.

tätern in Art.22 Abs.2 desselben Vertrages. Auf Art.11 hatte der Vatikan sich bereits 1982 berufen und dies auch nach Erlaß der Haftbefehle in seinem Presse-Kommuniqué vom 26. Februar 1987 ausdrücklich wiederholt. Auch die Reaktion auf das Auslieferungsersuchen wird sich, nach bisherigen Informationen, auf Art.11 stützen<sup>29</sup>. Das aber wird bedeuten, da eine Vorrangregelung der einzelnen Pflichten des Vertrages nicht gegeben ist und da auch keine Streiterledigung im Falle von Anwendungs- und Auslegungsdifferenzen vorgesehen ist, daß die drei gesuchten Personen, solange sie sich im Vatikan befinden, für die ihnen zur Last gelegten Taten dem Zugriff durch italienische Behörden entzogen sind. Nachdem nun aber das Tribunale della libertà von Mailand die Rechtmäßigkeit der Haftbefehle bestätigt hat, ist es immerhin möglich, daß das Verfahren in Abwesenheit der Beklagten durchgeführt wird, wenn diese nicht erfolgreich Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Tribunale della libertà einlegen<sup>30</sup>.

Abschließend sei bemerkt, daß dieser Fall, dem eine Interessenkollision zwischen Italien und dem Vatikan zugrunde liegt, ein Problem aufdeckt, das man bei Abschluß der Lateranverträge aus welchen Gründen auch immer nicht geregelt hat: die Frage der Regelung von Streitigkeiten aus dem Vertrag. Eine derartige Streitbeilegungsregelung über Fragen der Auslegung und Anwendung internationaler Verträge war seinerzeit keineswegs unbekannt, sondern eher stark im Bewußtsein der Staaten und daher üblich in Verträgen. Ob man, was in Anlehnung an Art.24 des Vertrages<sup>31</sup> denkbar scheint oder mit Bezug auf die besondere Mission des Hl. Stuhles erklärlich ist, es für unwahrscheinlich gehalten hat, daß die besondere Lage des Vatikanstaates zu Mißbrauch Anlaß geben könnte<sup>32</sup> und daß dadurch »weltliche Streitigkeiten« entstehen könnten, kann heute nicht festgestellt werden. Die vorliegende Streitigkeit sollte aber Anlaß geben zu überdenken, ob die allgemein im zwischenstaatlichen Bereich geltende Forderung der Beilegung eines Streits nach den in Art.33 der UN-Charta vorgegebenen Methoden nicht auch hier nützlich sein könnte, auch wenn der Staat

---

<sup>29</sup> Vgl. Accattoli (Anm.25).

<sup>30</sup> Hinweise hierzu wie in Anm.27.

<sup>31</sup> Art.24 lautet: »Hinsichtlich der ihm auch auf internationalem Gebiet zustehenden Souveränität erklärt der Heilige Stuhl, daß er den weltlichen Streitigkeiten zwischen den anderen Staaten und den ihretwegen einberufenen internationalen Kongressen fernbleiben will und wird, sofern die streitenden Parteien nicht gemeinsam an seine Friedensmission appellieren ...«.

<sup>32</sup> Vgl. L. Buracchini, *Strumentalizzazioni laiciste su IOR e Concordato*, *Idea* 38 (1982), S.36-41, der auf Grund dieses Falles und möglicher weiterer Mißbräuche eine Änderung der Verträge fordert.

Vatikanstadt nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist, sondern nur Beobachter zu dieser Organisation entsendet.

#### Addendum

Die Entscheidung des Kassationshofes zum Rechtsmittel der drei betroffenen Personen gegen die Bestätigung der Haftbefehle durch das Tribunale della libertà (vgl. oben S.502) erging am 17. Juli 1987 (vgl. *Corriere della Sera*, 18.7.1987, S.1). Der Kassationshof hebt mit dieser Entscheidung, gegen die ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben ist, die Haftbefehle auf und beendet jegliche Möglichkeit strafrechtlicher Verfolgung durch italienische Gerichte. Die Begründung der Entscheidung war bei Drucklegung des Artikels noch nicht verfügbar.

#### Summary\*

### Limitations of State Jurisdiction between the Republic of Italy and the Holy See

This article examines the limitations of State jurisdiction existing between Italy and the Holy See. Italy has requested the extradition of Archbishop Marcinkus, President of the Vatican Bank IOR (Istituto per le Opere di Religione), and two of his collaborators because of participation in the fraudulent bankruptcy of the Ambrosiano Bank in Milano. However, the Vatican denies extradition as well as any right to try the three persons with the argument that this would represent intervention in the sovereign affairs of the Holy See as regulated in the Lateran Treaties of 1929 of which only the political Treaty is of interest in this context.

The arguments resulting from the political Treaty are mainly four:

1. The trial of the archbishop – at least – is excluded under Art.10I of the Treaty because his position figures on a list drawn up by the two States concerning those dignitaries of the Catholic church who may not be subjected to any personal services or liabilities.
2. The main argument relies on Art.11 of the Treaty according to which the central organs (*enti centrali*) of the Catholic church are free from any intervention. The problem here is whether the IOR represents such a central organ and whether all activities of such organs, even those carried out on Italian State territory, are comprised under this rule.

---

\* Summary by the author.



3. The third argument combines Art.10III with Art.11 of the Treaty trying thus to create a special immunity for all persons acting in the name of such a central organ.

4. The fourth argument concerns extradition which is regulated in Art.22II of the Treaty and presupposes on the one hand that the actions have been committed on Italian territory and that the accused person has fled to Vatican territory.

The divergent views of both Italy and the Vatican are examined, leading to the conclusion that since no procedure is provided for the settlement of disputes arising out of the treaties the opinion of the Holy See as to the interpretation of Arts.10, 11 and 22 has *de facto* to be respected by Italy as long as the requested persons are on Vatican territory. The only, but unsatisfactory, possibility for Italy is a procedure in contumacy of the accused persons should the courts decide the question of jurisdiction in the affirmative.

#### Addendum

By a decision of July 17, 1987, the Italian Court of Cassation terminated definitively any possibility of trying the three persons before Italian courts by declaring such proceedings illegal. The motivation of this decision was, however, not available when this article was printed.